

Belsura Motorfahrzeugversicherung

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Kundeninformation

Danke, dass Sie sich für Belsura entschieden haben – der verständlichsten Online-Versicherung der Schweiz.

Zum besseren Verständnis der Bedingungen haben wir für Sie Beispiele und Erklärungen in diese AVB eingefügt. Diese sind farblich hervorgehoben. Bitte lesen Sie die ganze Bestimmung, denn diese ist rechtlich relevant.

Die **Kundeninformation** gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 VVG), sowie zusätzliche produktspezifische Vermittlerinformationen (Art. 45 VAG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der **Police**, den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)** sowie aus den anwendbaren **Gesetzen**, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Versicherer

Ihr Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, München, Zweigniederlassung Cham mit Sitz an der Gewerbestrasse 6, 6330 Zug/Cham, (ein Unternehmen der Munich Re Group) (nachfolgend **GLISE** genannt) hinsichtlich aller Deckungen ausser der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Assistance-Versicherung.

In Bezug auf den Pannendienst (Assistance-Versicherung) ist der Versicherer die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend **TAS** genannt).

In Bezug auf die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Assista Rechtsschutz AG mit Sitz an der Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend **Assista** genannt). Betrifft eine Aussage unten alle drei Versicherer gemeinsam, so wird von Versicherer gesprochen, ansonsten wird der jeweilige Versicherer namentlich erwähnt.

Diese Kundeninformation gilt als Kundeninformation (soweit anwendbar) aller drei Versicherer.

Vermittler

„Belsura“ ist eine auf TONI Digital Insurance Solutions AG, Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich („TONI“) eingetragene Marke. Unter der Marke „Belsura“ handelt TONI als gebundener Versicherungsvermittler.

Die Versicherung wird von TONI für die GLISE, die TAS und die Assista vermittelt. Zwischen TONI einerseits, und Assista Rechtsschutz AG und TAS Versicherungen AG andererseits, besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. TONI übernimmt neben der Vermittlung von Versicherungsverträgen auch die Bestandesbetreuung.

Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die in der Police **aufgeführten Fahrzeuge** und **Personen** sind versichert. Zusätzlich sind die **Fahrzeuginsassen** beim Eintritt eines Schadenfalles im Zusammenhang mit der Insassenunfallversicherung mitversichert.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Bei der Belsura Motorfahrzeugversicherung, der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung sowie der Assistance-Versicherung handelt es sich um Schadenversicherungen.

In dieser Kundeninformation wird kurz über den Ihnen zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung der einzelnen **Grunddeckungen** sowie den zur Verfügung stehenden **Optionen**. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

Ihren persönlichen Versicherungsschutz, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme (Wie hoch ist der versicherte Geldbetrag?) oder persönliche Daten können der Police entnommen werden. Dort finden Sie ebenfalls individuelle Angaben zum Versicherungsnehmer (Wer ist versichert?).

Folgende Leistungen sind bzw. können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflicht

Leistungen für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeugen) oder an Personen, welche Sie als Halter/Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen.

Beispiel: Sie verursachen eine Kollision mit dem versicherten Auto. Gedeckt sind die Kosten für die Reparatur am fremden und beschädigten Auto.

Die GLISE übernimmt die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

Hinweis: Wir helfen Ihnen also auch, wenn jemand zu Unrecht einen Schadenersatz einfordert.

Kasko

- Teilkasko

Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig, werden in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges übernommen.

Hinweis: Bei der Teilkasko handelt es sich um eine Deckung für diverse Schäden am eigenen Auto – aber nicht für solche, die durch eine Kollision entstehen.

- Kollisionskasko

Schäden durch Kollision, Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko).

Beispiel: Sie verursachen eine Kollision. Gedeckt sind die Kosten für die Reparatur Ihres eigenen Autos.

Optionale Zusatzleistungen (nur in Kombination mit Teil- oder Vollkasko möglich)

- Parkschaden

Schäden, die durch Unbekannte am parkierten und abgeschlossenen Wagen verursacht werden.

Hinweis: Der «klassische» Parkschaden.

- Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die in Ihrem Fahrzeug mitgeführt werden.

Beispiel: Der Koffer wird aus dem parkierten und abgeschlossenen Auto gestohlen.

Glas Plus

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten sowie anderen Glasteilen am Fahrzeug

Beispiel: Beim Fahren auf der Autobahn zerbricht ein Stein den Scheinwerfer.

- Zeitwertzusatz

Nach einem Totalschaden wird der Zeitwert zuzüglich eines Zusatzes entschädigt.

Hinweis: Eine Erklärung zum Zeitwert finden Sie im Versicherungsglossar.

- Pannendienst / Assistance (Versicherungsleistung über TAS)

Hinweis: Hiermit erhalten Sie umfassende Dienstleistungen bei einer Panne.

- Insassenunfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen (inkl. Hunde und Katzen) bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benützung des Fahrzeuges.

Beispiel: Verletzung des Mitfahrers aufgrund eines Auffahrunfalls.

- Freie Garagenwahl

Das versicherte Fahrzeug kann nach einem versicherten Schadenfall ohne einen erhöhten Selbstbehalt in einer Garage der Wahl repariert werden.

Hinweis: Ohne diese Deckung können Sie auf diverse Partnergaragen von Belsura vertrauen.

- Fahrzeug-Rechtsschutz (Versicherungsleistung über Assista)

Hinweis: Anwaltliche Unterstützung bei rechtlichen Streitigkeiten im Strassenverkehr.

- Grobfahrlässigkeit

GLISE verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Hinweis: Eine Erklärung zum Thema Fahrlässigkeit finden Sie auch im Versicherungsglossar.

GLISE verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht in Fällen:

- in denen der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat
- in welchen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist
- bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzessen oder Teilnahme an unbewilligten Rennen
- Bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeuges oder Steckenlassen des Zündschlüssels

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der „Grünen Versicherungskarte“.

Die Versicherungsdeckung für die Risiken **Kasko** und **Insassen-Unfall** wie auch den **Pannendienst / Assistance** wird auch in Kosovo gewährt.

Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Prämie ist gegenüber jedem Versicherer separat geschuldet, jedoch werden sie alle von Belsura eingezogen. Sie erhalten nur eine Rechnung.

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Fahrzeugen und Risiken sowie der vereinbarten Deckung und des Selbstbehaltes ab. Die Prämien, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt. Die Prämien sind pro Versicherer separat aufgeführt.

Höhe des Selbstbehaltes

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Die individuell vereinbarten Selbstbehalte sind in Ihrer Police aufgeführt.

Anspruch auf Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet der jeweilige Versicherer die bezahlte Prämie unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber dem jeweiligen Versicherer geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber GLISE geschuldet, wenn die Kaskoversicherungsdeckung wegen eines von GLISE entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

Pflichten des Versicherungsnehmers

Unter Ihre wesentlichen Pflichten als Versicherungsnehmers fallen:

- **Vorvertragliche Anzeigepflicht:**
Die Fragen im Antragsformular müssen **wahrheitsgetreu** und **vollständig** beantwortet werden, ansonsten kann der jeweilige Versicherer die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern oder ablehnen.
- **Meldungspflicht bei Änderung der Gefahrenlage resp. der Angaben gem. der Police:**
Während der Laufzeit der Versicherung müssen Sie eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen, wie z.B. Adressänderungen, neue mögliche Fahrer (z.B. Lernfahrer), Änderungen am Fahrzeug, etc.
- **Zahlungspflicht der Prämie:**
Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen.
- **Meldepflicht im Schadenfall:**
Tritt ein versicherter Schadenfall ein, muss dieser dem jeweiligen Versicherer unverzüglich und **vor Reparaturbeginn** gemeldet werden.
- **Auskunftspflicht:**
Als Versicherungsnehmer haben Sie jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Der Versicherer ist auf die Mitarbeit des Versicherungsnehmers angewiesen, um diesen optimal zu unterstützen. Dies beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen und Ursachen und zur Schadenhöhe. Polizeirapporte und andere wesentliche Dokumente sind auszuhändigen.
- **Keine Forderungen anerkennen:**
Der Versicherungsnehmer darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z.B. den Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung erledigen).

Die weiteren Pflichten ergeben sich aus der Police, den AVB und dem VVG.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag nach

Massgabe der AVB kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Leistung nach Massgabe der AVB reduziert oder gar verweigert werden.

Verhalten im Schadenfall

- 1) Unverzügliche Online-Meldung des Schadenfalls auf www.belsura.ch
- 2) Gemäss Angaben auf belsura.ch vorgehen; Meldung auf dieser Plattform oder Anruf an +41 43 543 81 80.
- 3) Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Leistungen bei selbstverschuldetem Schadenfall

Bei **leichtfahrlässiger** Herbeiführung des Schadens vergütet der Versicherer die vollen Leistungen. Wird der **Schaden grobfahrlässig** (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann der Versicherer seine Leistungen kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

Hinweis: Eine Erklärung zum Thema Fahrlässigkeit finden Sie im Versicherungsglossar.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der Police aufgeführten Datum. Auf der provisorischen Police, welche vor der Einlösung des Kontrollschildes ausgestellt wird, ist noch kein Datum aufgeführt. Dieses Datum wird durch die Abholung der Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt in die Police eingesetzt.

Hinweis: Eine Erklärung zum Thema Prozess finden Sie auf der Website des Strassenverkehrsamts Ihres Kantons. Mehr Informationen finden Sie auch in unserem FAQ.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Vertrag endet 12 Monate nach dem Vertragsbeginn-Datum (an dem in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum). Er verlängert sich danach, wenn er nicht ordentlich gekündigt wurde, jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Es bleiben die ausserordentlichen Kündigungsgründe nach den AVB und dem VVG vorbehalten.

Erlöschensgründe und Erlöschenszeitpunkt

Immatrikulation oder Wohnsitzverlagerung ins Ausland: Der Versicherungsnehmer immatrikuliert das Fahrzeug im Ausland oder verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland (vorbehaltlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen). Die Versicherung erlischt mit der Anbringung der Kontrollschilder oder der Wohnsitzverlegung.

Die weiteren Erlöschensgründe und Erlöschenszeitpunkte ergeben sich aus der Police, den AVB und dem VVG.

Widerruf des Antrags auf Versicherungsschutz

Der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages kann innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags (d.h. nach Klick auf den Button «Angebot bestätigen») widerrufen werden. Dieses Recht kann schriftlich (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht), ausgeübt werden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

Anpassung der Versicherungsbedingungen durch den Versicherer

Ändern die Prämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z.B. Selbstbehaltsregelungen) kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Versicherungsnachweis bei Haftpflichtversicherung

Sobald die gewünschte Deckung von GLISE genehmigt wird (durch Ausstellen der provisorischen Police), wird ein elektronischer Versicherungsnachweis dem Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder können abgeholt werden. Sollte die Deckung nicht mehr bestehen, wird dies dem zuständigen Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder müssen wieder abgegeben werden.

Datenschutzbestimmungen

Grundsatz

Zum Zweck und im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind die Versicherer und ihre Beauftragten auch auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten alle genannten Datenbearbeiter das Schweizerische Datenschutzrecht.

Datenbearbeitung

«Bearbeiten» bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

Datenkategorien

Die bearbeiteten Daten ergeben sich aus dem Versicherungsverhältnis sowie aus der Schadenbearbeitung. Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Antragsdaten (Ihre Angaben beim Versicherungsabschluss), Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Zweck der Datenbearbeitung

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb des Versicherungsgeschäfts, dem Vertrieb, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Gespräche mit unserer Kundenhotline können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Wir bearbeiten Ihre Daten für Analyse- und Marketingzwecke sowie zur Kundenpflege. Weitere Hinweise dazu, wie wir Ihre Personendaten bearbeiten, finden Sie in der allgemeinen Datenschutzerklärung von Belsura unter: belsura.ch/de/privacy-policy

Erhebung, Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten

Die Daten werden elektronisch und/oder physisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Datenweitergabe

Der Versicherer wird im Rahmen der AVB ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen.

Der Versicherungsnehmer ermächtigt TONI, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten im Rahmen der AVB an die Gesellschaften sowie soweit notwendig weiteren beteiligten Dritten (wie Auftragsbearbeiter, Kooperationspartner usw.) im In- und Ausland weiterzugeben.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Sie haben im Sinne des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Sie betreffenden Daten bearbeitet werden. Im Weiteren können Sie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Entsprechende Anfragen dazu sind an die in Ziffer 10 genannte Stelle zu richten.

Verantwortliche Stellen

Bitte wenden Sie sich bei Anfragen oder in Beschwerdefällen an folgende Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte:

TONI Digital Insurance Solutions AG
Data Privacy Officer
Seefeldstrasse 5a
8008 Zürich
E-Mail: complaints@belsura.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

A Allgemeine Bestimmungen

WER IST VERSICHERER?

Art. A1 Vertragsgrundlagen

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Versicherung wurde von TONI vermittelt und ist mit verschiedenen Risikoträgern abgeschlossen. Ihr Ansprechpartner ist Belsura. Sie erreichen uns unkompliziert via service@belsura.ch.

Der Versicherungsvertrag besteht aus Ihrer individuellen Police und den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Informationen in der Police beruhen auf den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag.

Der Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, München, Zweigniederlassung Cham, mit Sitz an der Gewerbestrasse 6, 6330 Zug/Cham (ein Unternehmen der Munich Re Group) (nachfolgend GLISE genannt) hinsichtlich aller Deckungen, ausser der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Assistance-Versicherung.

In Bezug auf den Pannendienst (Assistance-Versicherung) ist der Versicherer die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend TAS genannt).

In Bezug auf die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend Assista).

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Für die Haftpflichtversicherung gilt zudem das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG Art. 63ff).

WAS IST VERSICHERT?

Art. A2 Gegenstand der Versicherung

Das Wichtigste in Kürze: Verschiedene Deckungen stehen zur Verfügung. Welche Sie gewählt haben resp. in der Grunddeckung enthalten sind, erfahren Sie in Ihrer Police.

Im Rahmen der Motorfahrzeugversicherung können die folgenden Sparten versichert werden:

- Haftpflichtversicherung (Teil B) (in Grunddeckung)
- Kaskoversicherung (Teil C) (beinhaltet Teilkasko, Kollisionskasko & weitere Optionen)
- Pannendienst (Teil D) (Assistance-Versicherung) (als Option)
- Insassenunfallversicherung (Teil E) (als Option)
- Fahrzeug-Rechtsschutz (Teil F) (als Option)
- Prämiengarantie nach Unfall (Teil G) (als Option)

Die in diesem Vertrag versicherten Sparten, Versicherungssummen und Selbstbehalte sind in Ihrer Police aufgeführt.

BEGINN, ENDE UND KÜNDIGUNG

Art. A3 Beginn der Versicherung

Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

Art. A4 Beendigung des Vertrages

Das Wichtigste in Kürze: Der Vertrag läuft für 1 Jahr und verlängert sich jeweils automatisch, sofern Sie ihn nicht vor dem Ablauf kündigen. Der Vertrag kann jederzeit auf das Monatsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung, sogar ohne Kündigungsfrist).

Eine Kündigung durch die Versicherer kann z.B. erfolgen, wenn falsche Angaben beim Abschluss gemacht wurden oder im Inkassofall.

Der Vertrag endet 12 Monate nach dem Vertragsbeginn-Datum an dem in der Police aufgeführten -Ablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag kann jederzeit auf das Monatsende gekündigt werden.

Jede Kündigung ist zwischen dem Versicherungsnehmer und dem jeweiligen Versicherer des betreffenden Versicherungsvertrags auszusprechen. Die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und die Assistance-Versicherung können nach den Bestimmungen dieser AVB separat gekündigt werden. Wird der Versicherungsvertrag zwischen GLISE und dem Versicherungsnehmer gekündigt, so enden auch der Versicherungsvertrag mit Assista betreffend Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Versicherungsvertrag mit TAS betreffend Assistance-Versicherung ohne weiteres und gleichzeitig.

Kündigung durch Versicherungsnehmer:

- 1) Die **ordentliche Kündigung** kann auf jedes Monatsende erfolgen (ohne Kündigungsfrist).
- 2) Sollte einem Versicherer die Betriebsbewilligung der FINMA entzogen worden sein, kann der Vertrag sofort gekündigt werden.
- 3) Im **Schadenfall**: Nach jedem Schadenfall, für den der jeweilige Versicherer eine Leistung erbracht hat, kann der Vertrag von beiden Parteien gekündigt werden; spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung.
- 4) Bei einer wesentlichen **Gefahrenminderung** ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen (Art. 28a VVG).

Kündigung durch den Versicherer:

- 1) Die ordentliche Kündigung kann auf jedes Monatsende erfolgen (ohne Kündigungsfrist).
- 2) Sofern im Antrag wesentliche Tatsachen falsch angegeben wurden, erfolgt eine Kündigung nach Art. 6 ff. VVG.
- 3) Sofern eine wesentliche Gefahrenerhöhung gegenüber dem jeweiligen Versicherer verschwiegen wurde, erfolgt eine Kündigung nach Art. 28 ff. VVG.

- 4) Sofern ein Versicherungsbetrag vorliegt, Kündigung nach Art. 40 VVG.
- 5) Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlte und bereits gemahnt wurde, Kündigung nach Art. 20 und 21 VVG.
- 6) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den ein Versicherer eine Leistung erbracht hat, kann eine Kündigung spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG erfolgen. Die Deckung erlischt 30 Tage nach dem Zugang der Kündigung.

Widerruf des Antrags zum Abschluss eines Versicherungsvertrages:

Der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages kann innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags (d.h. nach Klick auf den Button «Angebot bestätigen») widerrufen werden. Dieses Recht kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

Art. A5 Vertragserlöschung

Das Wichtigste in Kürze: Es gibt Fälle, in denen die Versicherung automatisch beendet wird (ohne Kündigung). Zum Beispiel, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, das Auto verkaufen (mit gewissen Vorbehalten) oder die Rechnung nicht bezahlen.

Die Versicherung endet automatisch, wenn

- a) der Versicherungsnehmer das Fahrzeug **im Ausland immatrikuliert**;
- b) der Versicherungsnehmer seinen **Wohnsitz ins Ausland verlegt** (vorbehaltlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen);
- c) das Fahrzeug auf einen **neuen Eigentümer** übergeht und dieser die Übernahme der Versicherung innerhalb der gesetzlichen Frist ablehnt oder als Halter die Versicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abschliesst. Für die Haftpflichtversicherung gilt Art. 67 des Strassenverkehrsgesetzes. Für die Kaskoversicherung gilt Art. 54 VVG. Die Versicherungsdeckungen, die ihren Zweck verlieren, erlöschen ohne weiteres (Unfall, Assistance);
- d) Gemäss Art. 21 VVG, endet die Versicherung automatisch, wenn der jeweilige Versicherer die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten, nach Ablauf der ihnen vom jeweiligen Versicherer unter Androhung der Säumnisfolgen gesetzten 14-tägigen Frist zur Zahlungsleistung, einfordert.

Art. A6 Rücktritt vom Vertrag durch den Versicherer

Das Wichtigste in Kürze: Unter Umständen – zum Beispiel, wenn der Versicherer getäuscht wird oder Sie Mitwirkungspflichten verweigern – hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verletzung der Anzeige- und der Mitwirkungspflichten im Schadenfall, in der Absicht, den Versicherer zu täuschen oder an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, die zum Schadenfall geführt haben, zu hindern, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten (Art. 38 VVG).

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wirkt mit dem Datum der Zustellung beim Versicherungsnehmer.

Der Rücktritt vom Vertrag durch GLISE gilt für die gesamte Versicherungsdeckung, d.h. auch für Assistance-Versicherung und Fahrzeugrechtsschutzversicherung.

Der Rücktritt vom Vertrag durch TAS oder der Rücktritt vom Vertrag durch Assista gilt nur für die Assistance-Versicherung bzw. für die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung.

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Art. A7 Örtlicher Geltungsbereich

Das Wichtigste in Kürze: Die Deckung gilt für Europa (gemäss der unten definierten Deckungen/Staaten). Für Auslandfahrten stellen wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte aus.

Hinweis: Die internationale Versicherungskarte benötigt man, wenn man ins Ausland fährt. Sie bestätigt, dass man eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Früher kannte man sie als „grüne Karte“, seit einigen Jahren wird sie auf weissem Papier gedruckt.

Die Versicherungen gelten in **Europa** und den **ans Mittelmeer grenzenden Staaten** gemäss Länderaufstellung der „internationalen Versicherungskarte“. Die Versicherungen gelten grundsätzlich nur, solange das versicherte Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert ist und der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat (siehe Art. A5).

Für Auslandfahrten wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch die internationale Versicherungskarte ausgestellt, auf welcher die betreffenden Länder aufgeführt sind.

Zusätzlich wird die Versicherungsdeckung für die Risiken Kasko und Insassen-Unfall auch in Kosovo gewährt.

INFORMATIONSPFLICHT

Art. A8 Informationspflicht bei Änderung des Risikos

Das Wichtigste in Kürze: Sollte sich etwas bei Ihrer Risikosituation ändern (z.B. neuer häufigster Lenker), müssen Sie dies TONI sofort mitteilen. Eventuell ändert sich dadurch die Prämie.

Ändert sich während der Laufzeit der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte Angabe, ist dies TONI sofort schriftlich (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) mitzuteilen.

Der jeweilige Versicherer ist berechtigt, die Prämienberechnung für den gesamten Vertrag ab Beginn der Änderung gemäss den aktuell gültigen Tarifen anzupassen.

SELBSTBEHALT, PRÄMIE UND ZAHLUNG

Art. A9 Prämienzahlung und Fälligkeit

Das Wichtigste in Kürze: Die Prämie ist zu Beginn der Versicherung zu bezahlen.

Die Prämie ist zu Beginn der Versicherungsperiode zahlbar. Die Prämie wird für jeden Versicherer separat erhoben und ausgewiesen.

Die erste Prämie wird an dem in der Police festgesetzten Datum fällig. Folgeprämien werden an dem in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung können sämtliche noch ausstehenden Raten sofort eingefordert werden.

Weitere Forderungen aus diesem Vertrag (z.B. Selbstbehalt, Rückforderung von bezahlten Leistungen) werden mit der jeweiligen Rechnungsstellung fällig.

Art. A10 Selbstbehalt

Das Wichtigste in Kürze: Der Selbstbehalt ist der CHF-Betrag, den Sie pro Schadenereignis pro Versicherungssparte selbst zu bezahlen haben. Darüberhinausgehende Kosten werden durch die Versicherung vergütet.

Beispiel: Bei einem Kasko-Schadenfall von CHF 3'000 und einem Selbstbehalt von CHF 500 bezahlt die Versicherung CHF 2'500. Wenn der Schaden sich z.B. aus Haftpflicht und Kasko zusammensetzt, kommt in beiden Fällen der Selbstbehalt zum Tragen.

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche vom jeweiligen Versicherer erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Art. A11 Gebühren

Das Wichtigste in Kürze: Zusätzlich zur Prämie fallen in Sonderfällen weitere Gebühren an, z.B. für Mahnungen.

Für die folgenden speziellen Geschäftsfälle wird eine separate Gebühr durch den jeweiligen Versicherer erhoben:

- Ratenzahlung pro Rate
- Mahnungen
- Einleitung der Betreuung, sowie jegliche weiteren Betreuungskosten
- Vertragsanpassung bei Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)
- Behördenmeldung auf Grund von Nichtbezahlung der Prämie

Art. A12 Prämienrückerstattung

Das Wichtigste in Kürze: Wenn der Vertrag vor Ablauf aufgehoben wird, erhalten Sie einen Teil der Prämie zurückerstattet (nicht aber bei Kündigung im Schadenfall oder nach einem Totalschaden).

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet der jeweilige Versicherer die bezahlte Prämie anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber dem jeweiligen Versicherer geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber GLISE geschuldet, wenn die Kaskoversicherung wegen eines von GLISE entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

Art. A13 Änderung der Prämie, des Selbstbehaltes und der übrigen Bedingungen

Das Wichtigste in Kürze: Der Versicherer kann den Vertrag nach Ablauf des Versicherungsjahres einseitig ändern, muss Ihnen dies jedoch spätestens 30 Tage vor Ablauf mitteilen. Sie haben dann das Recht, zu kündigen.

Der jeweilige Versicherer ist berechtigt, die Grundlagen des Vertrages auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts einseitig zu ändern.

Die Neuerungen werden spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages schriftlich (oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) bekannt gegeben. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit zu kündigen. Betrifft die Änderung ausschliesslich die Assistance-Versicherung oder die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung, so gilt das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur hinsichtlich des betreffenden Versicherungsvertrages.

Die schriftliche Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Vermittler oder bei den Versicherern eingetroffen sein.

Erfolgt bis dahin keine Kündigung, gilt dies als Einwilligung zur Vertragsanpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigt:

- Erhöhung von begründeten Ratenzuschlägen;
- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz);
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

Art. A14 Nichtbezahlen der Prämie, des Selbstbehaltes oder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag

Das Wichtigste in Kürze: Wenn Sie eine Rechnung sowie die darauffolgende Mahnung nicht bezahlen, ruht die Leistungspflicht der Versicherung. Das heisst: Die Versicherung muss im Schadenfall nicht bezahlen. Falls die Haftpflichtversicherung betroffen ist, wird gemäss gesetzlichen Vorgaben das Strassenverkehrsamt orientiert.

Sind Prämie, Selbstbehalt oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer gemahnt.

Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Versand der gesetzlichen Mahnung hinsichtlich einer ausstehenden Prämienzahlung ruht die Leistungspflicht der Versicherer bis die ausstehende Prämien und Gebühren inklusive allfällige Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes gilt nur zugunsten jenes Versicherers, gegenüber welchem die Prämie nicht bezahlt wurde und ausstehend ist.

Bei Aussetzen der Haftpflichtversicherung orientiert GLISE das zuständige Strassenverkehrsamt, welches die Polizei

beauftragt, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder einzuziehen.

Der Versicherer ist berechtigt, ausstehende Prämien oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag mit Leistungen an den Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person zu verrechnen, soweit es das Gesetz zulässt.

ERSATZFAHRZEUGE

Art. A15 Ersatzfahrzeuge

Das Wichtigste in Kürze: Falls das versicherte Fahrzeug nicht gebrauchsfähig ist, können Sie den Versicherungsschutz max. 30 Tage lang auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Für die Kaskoversicherung gilt der übertragene Schutz (jedoch betragsmässig beschränkt auf die Preiskategorie des versicherten Autos).

Ist das versicherte Fahrzeug nicht gebrauchsfähig, kann der Halter bei der zuständigen Behörde die Übertragung der Kontrollschilder während maximal 30 Tagen auf ein anderes, betriebssicheres Fahrzeug beantragen.

Der Fahrzeugausweis für das versicherte Fahrzeug muss beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt werden. Eine Meldung an die GLISE ist nicht erforderlich.

Während dieser Zeit gilt der vereinbarte Versicherungsschutz ebenfalls für das Ersatzfahrzeug. Dies gilt für die Kaskoversicherung aber nur, wenn es sich um ein Fahrzeug derselben oder einer tieferen Neupreiskategorie handelt.

Für das versicherte Fahrzeug bleibt der Versicherungsschutz ebenfalls bestehen. Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

SISTIERUNG (HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER)

Art. A16 Hinterlegung der Kontrollschilder

Das Wichtigste in Kürze: Wenn die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt werden, besteht weiterhin ein limitierter Versicherungsschutz. Die Prämie wird wegen des verminderten Risikos reduziert.

Werden die Kontrollschilder beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt (Sistierung), besteht der Versicherungsschutz weiterhin während maximal 6 Monaten.

Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen. Während der Dauer der Hinterlegung wird die Prämie dem Risiko entsprechend reduziert. Die Prämienreduktion wird bei Wiederinkraftsetzung mit der fälligen Prämie verrechnet.

Der Sistierungsrabatt beträgt in der Versicherung für:

- Haftpflicht 75%;
- Vollkasko 75%;
- Teilkasko 50%.

IM SCHADENFALL

Art. A17 Obliegenheiten im Schadenfall

Das Wichtigste in Kürze: Wenn ein Schaden eintritt, müssen Sie diesen sofort an Belsura melden. Unterschreiben Sie keine Dokumente in fremder Sprache und anerkennen Sie keine Forderungen von Dritten an. Geben Sie bei der Schadenmeldung alle verlangten Anga-

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem jeweiligen Versicherer das Schadenereignis, für welches Ersatz beansprucht wird, unverzüglich und vor Reparaturbeginn zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt wie folgt:

- 1) Unverzügliche Online-Meldung des Schadenfalls auf belsura.ch oder per Telefon an +41 43 543 81 80;
- 2) Gemäss Angaben auf belsura.ch vorgehen;
- 3) Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben.

Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Die Versicherer sind auf die Mitarbeit des Versicherungsnehmers angewiesen, um diesen optimal zu unterstützen. Dies beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.

Jeder Schaden wird separat durch jenen Versicherer abgewickelt, bei welchem der Schaden versichert ist.

Das Wichtigste in Kürze: Haftpflichtschäden sind Schäden, die Dritten entstanden sind (z.B., weil Sie einen Auffahrunfall verursacht haben). Der Versicherer (GLISE) übernimmt die Verhandlungen.

Werden Sie nicht selbständig tätig! Anerkennen Sie z.B. keine Forderung einer Drittpartei und leisten Sie keine Barzahlung.

Bei Unfällen mit Personenschäden, Diebstahl und Kollision mit Tieren ist die Polizei zu benachrichtigen.

Bei Haftpflichtschäden führt die GLISE die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die versicherten Personen sind verpflichtet, die GLISE bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere dürfen sie weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner haben sie die Führung eines Zivilprozesses der GLISE zu überlassen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch den jeweiligen Versicherer ist für die versicherten Personen in allen Fällen verbindlich. Der Versicherungsnehmer darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z.B. den Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung erledigen). Bei Unfällen mit Personenschäden, Diebstahl und Kollision mit Tieren ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. GLISE kann namentlich bei Diebstahl verlangen, dass gegen den Fehlbaren Strafanzeige eingereicht wird.

Von einem Todesfall ist der Versicherer unter Angabe des Namens und Wohnorts des Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts so zeitig zu benachrichtigen (schriftlich oder

telefonisch), dass gegebenenfalls vor der Bestattung beweis-sichernde Massnahmen veranlasst werden können.

Bei Kaskoschäden ist die GLISE berechtigt, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen.

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der GLISE gefunden, muss es der Versicherungsnehmer – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten der GLISE – zurücknehmen.

Art. A18 Unfälle im Ausland

Das Wichtigste in Kürze: Schäden im Ausland werden durch einen Schadenregulierungsbeauftragten abgewickelt. Wer zuständig ist, steht auf der internationalen Versicherungskarte (früher „Grüne Karte“).

Bei Unfällen im Ausland wird der Haftpflichtschaden von einem Schadenregulierungsbeauftragten abgewickelt. Dieser wird auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes sowie Schilder- oder „Grüne Versicherungskarte“-Abkommens oder einer anderen internationalen Vereinbarung mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten beauftragt.

Der Schadenregulierungsbeauftragte wird auf der „Grünen Versicherungskarte“ genannt.

Der übrige Schaden bei Unfällen im Ausland wird durch den Versicherer selbst abgewickelt, es sei denn, er hat die Schadenregulierung aufsichtsrechtlich an ein Drittunternehmen ausgelagert.

Art. A19 Verletzung von Obliegenheiten

Das Wichtigste in Kürze: Wenn anders vorgegangen wird als durch diese AVB vorgeschrieben (= Verletzung von Obliegenheiten, z.B. im Schadenfall), können Leistungen gekürzt werden. Halten Sie sich also unbedingt an die Bestimmungen.

Bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts, es sei denn, die Verletzung ist nicht von einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Leistungen durch den Versicherer. Nur die Leistungspflicht jenes Versicherers entfällt, die von der Verletzung der vertraglichen Obliegenheit betroffen ist.

Art. A20 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen dürfen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung durch den jeweiligen Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. A21 Leistungskürzungen und Regress

Das Wichtigste in Kürze: Es kann Gründe geben, die den Versicherer berechtigen, die Leistung zu kürzen. Zum Beispiel, wenn das Verhalten, das zum Unfall geführt hat, gesetzeswidrig war (Beispiel: Fahren ohne Führerschein) oder grobfahrlässig war (Beispiel: Fahren über rote Ampel).

Hinweis: „Regress“ bedeutet, dass der Versicherer zwar zunächst bezahlt, das Geld dann aber von Ihnen oder einer Drittpartei (teilweise) zurückfordert.

Der Versicherer nimmt bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z.B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

OPTIONALE DECKUNGEN

Art. A22 Optionale Deckung

Das Wichtigste in Kürze: Prüfen Sie Ihre Police, welche der „als Option“ verfügbaren Deckungen Sie individuell gewählt und somit versichert haben. Wenn Sie nicht aufgeführt sind in der Police, haben Sie keine Deckung.

Die in den AVB als optional bezeichneten Versicherungsdeckungen werden nur gewährt, soweit sie in der Police ausdrücklich bestätigt werden.

Art. A23 Grobfahrlässigkeitsschutz (als Option)

Das Wichtigste in Kürze: Mit dieser optionalen Deckung erweitern Sie Ihre Deckung auch auf Fälle, in denen Sie grobfahrlässig handeln. Der Versicherer macht dann sein Recht auf Leistungskürzung oder Regress nicht geltend.

Hinweis: Eine Handlung gilt grundsätzlich als „grobfahrlässig“, wenn sie durch ein naheliegendes oder einfaches Verhalten hätte verhindert werden können. Dann kann die Versicherung die Leistungspflicht verweigern, ausser eben diese Deckung wurde abgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie im Glossar.

Wenn Grobfahrlässigkeitsschutz vereinbart ist, verzichtet der Versicherer auf sein Rückgriffsrecht bzw. eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG.

Nicht versichert sind jedoch immer Fälle,

- in denen der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat
- in welchen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich her-beigeführt worden ist
- bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
- Bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

Art. A24 Freie Garagenwahl (als Option)

Hinweis: Mit dieser Deckung können Sie die Garage frei wählen. Ohne diese Deckung können Sie auf diverse Partnergaragen von Belsura vertrauen, welche Sie auf belsura.ch finden.

Die GLISE gewährt dem Versicherungsnehmer bei Schadenfällen im Zusammenhang mit Kaskoschäden und Glasbruch, sein Fahrzeug ohne eine Erhöhung des Selbstbehaltes in einer Garage seiner Wahl reparieren zu lassen.

Art. A25 Mitteilungen an den Versicherer

Hinweis: Für sämtliche Korrespondenz steht Ihnen Belsura als Vertretung der Versicherer zur Verfügung (belsura.ch).

Alle Mitteilungen sind Belsura (service@belsura.ch) zuzustellen, welche auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. A26 Datenschutz

Das Wichtigste in Kürze: Wir respektieren Ihre Rechte gemäss der Datenschutz-Gesetzgebung umfassend und behandeln Ihre Daten vertraulich.

Die Versicherer können sich die Daten beschaffen, die für den Vertragsabschluss und Schadenfall notwendig sind. Daten können von Dritten beschafft resp. an Dritte weitergegeben werden, im umschriebenen Rahmen.

Die Versicherer und der Vermittler bzw. die von ihr dazu Beauftragten sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Versicherer und der Vermittler und ihre Beauftragten verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Im Schadenfall werden die Schadendaten ausschliesslich von jenem Versicherer und seinen Beauftragten bearbeitet, bei welcher der Schaden versichert ist. Die Schadendaten werden gegenüber einem nicht betroffenen Versicherer nicht offengelegt.

Der Versicherer wird ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe,

Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben; sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen. Der Versicherer ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Art. A27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich
- Der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Art. A28 Sanktionsklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz und erbringt der Versicherer keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden oder entgegenstehen.

Art. A29 Meldepflicht bei Änderung der Gefahrenlage resp. der Angaben gemäss Police

Das Wichtigste in Kürze: Wenn sich Ihre persönliche Situation ändert, müssen Sie dies umgehend melden.

Beispiel: Sie ziehen ins Ausland. Der Hauptlenker des Autos ändert sich.

Während der Laufzeit der Versicherung müssen den jeweiligen Versicherern eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend angezeigt werden, wie z.B. Adressänderungen, neue mögliche Fahrer (z.B. Lernfahrer), Änderungen am Fahrzeug, etc.). Es gelten die Art. 28-32 VVG.

Art. A30 Besondere Auslagen

Das Wichtigste in Kürze: Wenn aufgrund des Schadenfalls Kosten entstehen (z.B. Ersatzauto, Weiterfahrt mit dem Zug anstatt Ersatzauto), ist dies bis zu CHF 500 gedeckt.

Versichert sind Aufwendungen aufgrund eines temporären Ausfalls des versicherten Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

Versichert bis zur Versicherungssumme von CHF 500.– sind die Reise und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen oder einer tieferen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, sofern diese nicht bereits in den Grundleistungen der Kaskoversicherung oder der Assistance Pannenhilfe versichert sind.

B Haftpflichtversicherung

Einleitung: Wer einen Dritten schädigt, „haftet“. Darum ist die Haftpflichtversicherung für Schäden da, in denen Sie das Eigentum oder die Gesundheit einer anderen Person schädigen (Beispiel: Kollision).

Die Versicherung ist auch dafür da, unberechtigte Ansprüche, die an Sie gelangen, abzuwehren (das nennt man „passiven Rechtsschutz“).

Für alle immatrikulierten Fahrzeuge gemäss SVG ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch in der Schweiz.

Art. B1 Gegenstand der Versicherung

Das Wichtigste in Kürze: Die Versicherung deckt Personenschäden (Bsp. Verletzung Fussgänger) und Sachschäden (Bsp. Kollision mit anderem Auto) an Dritten aufgrund von Betrieb des Fahrzeugs und Unfällen.

GLISE gewährt Versicherungsschutz bei zivilrechtlichen Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsrechts gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (**Personenschäden**)
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (**Sachschäden**)

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- durch den **Betrieb** des in der Police bezeichneten **Motorfahrzeuges** und der von ihm **gezogenen Anhänger** oder **geschleppten Fahrzeuge**
- durch einen **Verkehrsunfall**, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden
- infolge **Hilfeleistung nach Unfällen** dieser Fahrzeuge

Das Wichtigste in Kürze: Versichert sind auch weitere Schadenfälle im Zusammenhang mit dem Fahrzeug.

Ebenfalls sind Kosten gedeckt, die entstehen, wenn dadurch ein unmittelbar drohender Schaden verhindert werden kann („Schadenverhütungskosten“).

Beispiel: Auslaufendes Öl kann durch das Verwenden von Decken gestoppt werden. Die Decken werden dadurch zerstört.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für **abgekuppelte Anhänger** im Sinne von Art. 2 VVV.

Versichert sind ebenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegen die versicherten Personen aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene

Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Das Wichtigste in Kürze: Keine Deckung besteht unter anderem, wenn das Auto beruflich genutzt wird zu Personentransporten (Beispiel: Man „Uber-t“) oder Vermietung.

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrssetzung sowie
- aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer.

Art. B2 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Hinweis: Halter ist die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist und die in den Fahrzeugpapieren steht.

Art. B3 Versicherungsleistungen

Die Versicherung umfasst die Bezahlung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Leistungen der Versicherer sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Art. B4 Deckung durch Feuer, Explosion oder Kernenergie

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten, sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen begrenzt.

Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Summe vor, ist diese massgebend und gilt gleichzeitig als Höchstschädigung der GLISE.

Art. B5 Selbstbehalte

Das Wichtigste in Kürze: Der Selbstbehalt ist der Geldbetrag, den Sie selbst zu tragen haben. Wird dieser überschritten, bezahlt die Versicherung.

Sie müssen keinen Selbstbehalt tragen, wenn Sie am Schaden keinerlei Verschulden trifft oder wenn Ihnen das Auto gestohlen und damit ein Unfall verursacht wurde („Strolchenfahrt“).

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den ein Versicherer eine Leistung erbringen muss. Er ist durch den Versicherungsnehmer zu bezahlen.

Der für jugendliche Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der für Neulenkler vereinbarte Selbstbehalt gilt für Fahrzeuglenker, welche im Zeitpunkt des Schadenereignisses weniger als drei Jahre im Besitze des Führerscheines der betreffenden Kategorie sind.

Der für übrige Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Falls ein Selbstbehalt vereinbart ist und der Versicherer Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, ist der Versicherungsnehmer unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes verpflichtet, die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Der Selbstbehalt entfällt,

- a) wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung)
- b) bei Strolchenfahrten, wenn der Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft

Beispiel: Jemand klaut Ihr Auto und fährt damit gegen eine Mauer. Der Schaden am Auto wird übernommen ab dem ersten Franken (jedoch nimmt die Versicherung Regress auf den Dieb).

Hinweis: Ein „Strolchenfahrer“ ist eine Person, die ein Fahrzeug zum Gebrauch entwendet. Das Fahrzeug wurde ihr nicht anvertraut. Wenn jemand ein Auto anvertraut erhält und es dann zu einem anderen als dem beabsichtigten Zweck verwendet, ist er hingegen kein Strolch.

Beispiel: Man verwendet das Firmenauto auch – und unerlaubterweise – für Privatzwecke.

Art. B6 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig (Art. 63 des Strassenverkehrsgesetzes),

- a) Ansprüche aus **Sachschäden des Halters**, seines Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

Beispiel: Sie fahren mit dem Auto in das eigene Garagentor, das sodann beschädigt ist.

- b) Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei **Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten** sowie allen Fahrten auf **Rennstrecken** eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- c) die Haftung des Halters für Schaden an den mit seinem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen persönliche Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich **Reisegepäck**;

- d) die **Haftung im Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer** eines Fahrzeuges für Schäden an diesem Fahrzeug;

Hinweis: Halter ist die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist und die in den Fahrzeugpapieren steht. Eigentümer ist die Person, die das Fahrzeug gekauft hat (und an den der Händler es übergeben hat). Häufig ist der Halter auch der Eigentümer des Fahrzeuges.

- e) die Haftpflicht des Fahrzeuglenkers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Lenkers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt;
- f) die Haftpflicht von **Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen**, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;
- g) bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
- h) die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- i) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

Art. B7 Rückforderungsrecht

Der Versicherer kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die erbrachten Leistungen nicht geschuldet wären.

C Kaskoversicherung (beinhaltet Teilkasko & Kollisionskasko)

Einleitung: Während es bei der Haftlicht (Teil B) um Schäden geht, die Dritten entstehen, geht es bei der Kaskoversicherung um eigene Schäden.

Die Versicherung ist also dafür da, Schäden am eigenen Auto zu decken, zum Beispiel Park-, Marder- oder Kollisionsschäden (je nach Deckung).

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Teil- und Vollkasko. Wie der Name verrät, deckt die Vollkasko mehr Schäden als die Teilkasko. Eine Vollkasko-Deckung beinhaltet immer auch die Teilkasko – aber nicht umgekehrt.

Art. C1a Gegenstand der Versicherung

Das Wichtigste in Kürze: Schäden am Fahrzeug, der Sonderausstattung sowie den serienmässig gelieferten Bordwerkzeugen sind versichert, unabhängig davon, ob sich der Schaden in Bewegung oder Ruhe ereignet.

Versichert sind Schäden, die das deklarierte Fahrzeug sowie die dazugehörige Sonderausstattung, das Zubehör und das serienmässig gelieferte Bordwerkzeug gegen den Willen der versicherten Personen betreffen.

Ausrüstungen und Sonderausstattungen, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind ohne besondere Vereinbarung gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des deklarierten Fahrzeuges mitversichert.

Anhänger sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie z. B. Spielkonsolen, Telefone, Funkgeräte, Ton-, Bild- und Datenträger, usw.

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet.

Art. C1b Versicherte Personen

Der in der Police aufgeführte häufigste Lenker ist die versicherte Person ist. Andere Lenker sind nur mit folgender Einschränkung versichert: GLISE behält sich das Recht vor, die Leistung zu kürzen, wenn im Schadenereignis das Fahrzeug von einem nicht in der Police aufgeführten Lenker gelenkt wurde.

Art. C2 Versicherte Ereignisse

Das Wichtigste in Kürze: Versichert sind Schadenfälle durch a) plötzliche gewaltsame äussere Einwirkungen (umgangssprachlich: „Unfälle“); b) Diebstahl; c) Feuer; d) Elementarschäden (umgangssprachlich: „Unwetter“); e) Schäden am Glas; f) Tiere; g) Vandalismus; h) Marder, und weiteres.

Optional können Sie es auch gegen weitere Schäden versichern, z.B. k) Parkschäden.

a) Kollisionsschäden

Schäden durch **plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung**, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken; und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung (ausdrückliche Erwähnung in der Police) versichert sind Kollisionsschäden, die sich ereignen, während das Fahrzeug zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird.

b) Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen.

Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch; oder eines versuchten Raubes.

Nicht versichert ist der Verlust des Fahrzeuges durch Veruntreuung.

c) Feuerschäden

Brandschäden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen; Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag sowie Schäden am Fahrzeug, verursacht durch Löschaktionen.

Nicht versichert sind

- Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, die auf einen inneren Defekt oder auf Abnutzung zurückzuführen sind
- Brandschäden an Fahrzeugen oder Bauteilen, für welche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können
- Sengschäden.

d) Elementarschäden

Die unmittelbaren Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten

Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung.

- e) **Glasschäden**
Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Die Versicherungsleistung wird erst erbracht, nachdem der betreffende Glasschaden effektiv repariert worden ist.
- f) **Tierschäden**
Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse. Nicht versichert sind reine Ausweichmanöver, ohne Kollisionsfolge mit dem Tier.
- g) **Schäden durch Vandalismus**
Mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antenne, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen; Zerbrechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Zusätzlich sind aufgeschlitzte Cabrioletdächer aus Stoff mitversichert.
- h) **Marderschäden**
Schäden am deklarierten Fahrzeug durch Marderverbiss (inklusive Folgeschäden).
- i) **Abstürzende Teile**
Schadensereignisse durch abstürzende oder notlandende Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon; durch Luftfahrzeuge transportierte Sachen sowie durch Meteoriten.
- j) **Hilfeleistungen**
Instandhaltung und Reinigung des Wageninneren für Schäden, die anlässlich von Hilfeleistungen für Verkehrsoffer entstanden sind.
- k) **Parkschaden (als Option)**
Schäden am deklarierten Fahrzeug, welches dieses im parkierten und abgeschlossenen Zustand durch Dritte erleidet sowie Schäden durch mutwillige oder böswillige Beschädigung Dritter.

Beispiel: Bei der Rückkehr zum parkierten Auto stellen Sie einen Kratzer an der Türe fest. Bis zur Versicherungssumme, die für diesen Schaden gilt, haben Sie Deckung.

Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt, dabei ist das Schadendatum massgebend. Die Versicherungssumme für die Parkschadendeckung ist in der Police aufgeführt.

- l) **Mitgeführte Sachen (als Option)**
Beschädigung oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist.

Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben.

Nicht versichert sind: Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnements, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, ungenutzte Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z. B. DVDs, Games), EDV-Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

Hinweis: „Subjektiver Wert“ bedeutet, dass etwas mehr Wert beigemessen wird, als es tatsächlich hat; z.B. einem Erinnerungsstück.

m) **Glas Plus (als Option)**

Versichert sind Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas (inkl. Kleingläser wie Scheinwerfer, Blinker etc.). Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen. Mitversichert sind zudem Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie beim Glasbruch zerstört werden.

Nicht versichert sind Schäden, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind sowie Schäden an Navigationssystemen, Sensoren oder an Radaren.

Die Aufzählung der versicherten Ereignisse sowie die jeweiligen Aufzählung pro versichertem Ereignis sind abschliessend.

Art. C3 Vorsorgedeckung

Das Wichtigste in Kürze: Für ein neues Fahrzeug haben Sie zwei Wochen lang Deckung, sofern Sie für dieses während dieser Zeit wiederum eine Versicherung beantragen.

Bei Fahrzeugwechsel gilt während 14 Tagen ab Ausstellung des Versicherungsnachweises Vollkasko-Versicherungsschutz für das neue Fahrzeug, sofern der Versicherungsnehmer in dieser Zeit eine solche Deckung für das neue Fahrzeug beantragt. Es gilt der beantragte Selbstbehalt.

Art. C4 Versicherungsleistungen

Das Wichtigste in Kürze: Im Teilschadenfall bezahlen wir die Reparatur oder 75% des Reparaturbetrags, falls Sie sich gegen die Reparatur entscheiden.

TEILSCHADEN

a) **Leistungen im Teilschadenfall**

GLISE bezahlt

- **Reparatur:** die Reparaturkosten, d.h. Ersatzteile und Arbeitskosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeuges in den Zustand vor dem versicherten Ereignis.

- **Geldbetrag:** 75% des Betrags, welcher für die Reparaturkosten berechnet wurde, sofern ein solcher Vorschlag durch GLISE vorliegt. Der Kunde kann anschliessend für das gleiche Schadenbild keinen weiteren Schaden geltend machen.

Vorbestandene Schäden: Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der GLISE um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

TOTALSCHADEN

b) Leistungen im Totalschadenfall

In der Police wird festgehalten, ob die Versicherung mit Zeitwertzusatz oder ohne abgeschlossen wurde.

Hinweis: Eine Erklärung zum Zeitwert finden Sie im Versicherungsglossar.

b1) Zeitwertzusatz (als Option)

Definition Totalschaden: Übersteigen innerhalb der ersten beiden Betriebsjahre eines Fahrzeugs die Reparaturkosten 65% des Zeitwertes oder überschreiten sie nach den beiden Jahren den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor.

Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schriftlichen Schadenanzeige bei der GLISE wieder aufgefunden wurde.

Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgen gemäss der folgenden Skala. Dabei erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet).

1. Betriebsjahr	100%	
2. Betriebsjahr	100%	- 90%
3. Betriebsjahr	90%	- 80%
4. Betriebsjahr	80%	- 70%
5. Betriebsjahr	70%	- 60%
6. Betriebsjahr	60%	- 50%
7. Betriebsjahr	50%	- 40%
Ab 8. Betriebsjahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon	

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert (zuzüglich 10% davon). Ist der Zeitwert (zuzüglich 10% davon) höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b2) Zeitwert (falls die Option Zeitwertzusatz nicht gewählt wurde)

Hinweis: Alte Fahrzeuge haben häufig einen sehr tiefen Zeitwert. Bei einem Schadenfall kann die Reparatur schnell teurer sein als der Zeitwert. Dann wird nur der Zeitwert vergütet.

Beispiel: Das Auto hat einen Zeitwert von CHF 2'000, der Schadenfall bemisst sich auf CHF 5'000. Es werden CHF 2'000 abzüglich Selbstbehalt vergütet.

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor.

Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schriftlichen Schadenanzeige bei der GLISE wieder aufgefunden wurde. Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgt nach dem Zeitwert des Fahrzeuges.

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert. Ist der Zeitwert höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b3) Kürzung der Leistung

Hinweis: Falls beim Abschluss der Versicherung der Wert zu tief deklariert wurde, wird nicht der ganze Schaden vergütet. Bei Teilschäden erfolgt eine anteilmässige Kürzung. Beim Totalschaden wird nur bis zum versicherten Wert bezahlt.

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeuges steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

c) Überreste

In Kürze: Falls die Überreste des Fahrzeugs noch einen Wert haben, werden diese von Ihrer Entschädigung abgezogen.

Der Wert der Überreste wird von der Entschädigung im Totalschadenfall in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen, Zubehörteile und mitgeführte Sachen. Zerstoche Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder die anderen Gegenstände mit der Auszahlung in das Eigentum der GLISE über. Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug oder ein abhanden gekommener anderer Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte ebenfalls auf die GLISE über.

d) **Leistungen für mitgeführte Sachen**

In Kürze: Wird zum Beispiel Gepäck beschädigt, wird dieses maximal zum Preis der Neuanschaffung vergütet (sofern eine Reparatur nicht günstiger ist).

GLISE zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme **begrenzt**.

e) **Zusatzkosten**

In Kürze: Kosten zum Beispiel für das Bergen, Abschleppen oder Rücktransportieren des Fahrzeugs sind ebenfalls versichert.

Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt, sind ebenfalls versichert.

Bei einem versicherten Ereignis im Ausland vergütet GLISE auch die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges in die Schweiz, sofern dieses nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Lenker zurückgeführt werden kann, sowie allfällige Verzollungskosten.

Art. C5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

In Kürze: Die Versicherungssumme ist der Geldbetrag, der maximal versichert ist. Sie bemisst sich am individuellen Fahrzeugwert und steht als CHF-Betrag in Ihrer Police.

a) **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme wird aufgrund des Katalogpreises des Fahrzeuges sowie des Neuwertes des Zubehörs und der Sonderausstattung festgesetzt.

Ist der Katalogpreis nicht verfügbar, übersteigt der Wert des Fahrzeuges den Katalogpreis oder liegen andere vernünftige Gründe vor, kann ein Marktwert vereinbart werden, welcher für die Berechnung der Prämie sowie der Entschädigung im Totalschadenfall massgebend ist.

Ist der vereinbarte Marktwert oder der deklarierte Neuwert für Zubehör und Zusatzausstattung tiefer als der effektive Wert des versicherten Fahrzeuges inkl. Ausstattung im Zeitpunkt des Schadenfalles, kann GLISE die Leistungen anteilmässig kürzen (Unterversicherung).

Erklärung: Eine „Unterversicherung“ liegt vor, wenn die versicherte Ware mehr Wert hat, als in der Police steht.

Stehen zum Beispiel CHF 50'000 in der Police, das Auto hat aber effektiv einen Wert von CHF 100'000, so liegt eine Unterversicherung um 50% vor.

In einem Schadenfall kann die Leistung anteilmässig – also um 50% – kürzen. Bei einem Schadenfall von CHF 30'000 wären das CHF 15'000, um die man kürzen kann.

b) **Selbstbehalt**

In Kürze: Für verschiedene Deckungen sind verschiedene Selbstbehalte definierbar. Jeder Selbstbehalt gilt pro Ereignis; d.h. bei einem Unfall mit mehreren Schäden kommt der Selbstbehalt 1x zum Tragen. Bei einem neuen Schadenfall gilt wiederum der Selbstbehalt.

In der Police ist aufgeführt, bei welchen versicherten Ereignissen der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen hat.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Ereignis.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei der GLISE versichert und werden beide beim gleichen Ereignis beschädigt, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Bei verschiedenen Selbsthalten kommt der höhere zur Anwendung.

Art. C6 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind

- a) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke sowie Herstellermängel;
- b) Schäden wegen Ölmangels oder schlechter Ölqualität;
- c) Schäden wegen Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers;
- d) Schäden verursacht durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernführerausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern eine versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können;
- e) Schäden anlässlich von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- f) Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, es wird glaubhaft dargelegt, dass der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;

- k) Schäden verursacht durch Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- l) Schäden anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Versichert ist jedoch die Teilnahme an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);
- m) Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall;
- n) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

D Pannendienst (Assistance-Versicherung) (als Option)

Einleitung: Mit dieser Deckung erhalten Sie weitere Leistungen im Schadenfall, wie zum Beispiel Abschleppen und Reparatur in der Schweiz und Europa, Bergung sowie Kostenübernahme für Ihre Rückreise.

Art. D1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung der TAS gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benutzten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Art. D2 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der "Grünen Versicherungskarte" gültig. In Russland, Kasachstan und der Türkei sind die Leistungen auf den europäischen Teil begrenzt.

Art. D3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die TAS übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benutzte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:

- a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.- (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.-;
- c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2'000.-;
- d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) eine Expertise bis CHF 200.- bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) die Kosten gemäss Art. D3f für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die TAS entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.- pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens

bis CHF 1'000.-, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;

- g) eine durch die TAS organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird, oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss, oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen.
- h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
- i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

Art. D4 Kostenvorschuss für Reparaturen im Ausland

Die TAS stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2'000.- zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

Art. D5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Alarmzentrale oder die TAS nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Art. D3 die Zustimmung erteilt hat;
- b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind.

Art. D6 Schadenfall

Um die Leistungen der TAS zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die TAS unverzüglich zu verständigen.

Folgende Dokumente sind der TAS u.a. einzureichen:

- a) das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- b) die Originalquittungen und -rechnungen;
- c) die Kopie der Versicherungspolice.

E Insassenunfallversicherung (als Option)

Einleitung: Werden bei einem Unfall die Insassen Ihres Fahrzeugs verletzt oder getötet, übernehmen wir die Kosten. Das sind zum Beispiel Aufwendungen für Ärzte, Spitäler (in der Privatabteilung), Kuren oder Prothesen.

Diese Deckung ist eine private Zusatzversicherung zu bestehenden Unfall- und Sozialversicherungen, die dort greift, wo Lücken bestehen. Damit sind Mitfahrende umfassender gedeckt in Schadenfällen, welche die Gesundheit betreffen.

Art. E1 Gegenstand der Versicherung

Bei Unfällen, bei welchen die Insassen des versicherten Fahrzeuges verletzt oder getötet werden übernimmt GLISE die nachstehend umschriebenen Kosten und bezahlt die versicherten Leistungen.

Versichert sind Körperschädigungen, wie sie im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) definiert sind.

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

Art. E2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Fahrzeuginsassen, welche durch das versicherte Ereignis verletzt oder getötet werden.

Nicht versichert sind Personen, die ausserhalb der zugelassenen Sitzplätze mitfahren.

Art. E3 Versicherte Leistungen

a) Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlt die GLISE die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern die GLISE zustimmt
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- Krankenmobilität-Miete
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Nicht versichert sind Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen.

b) Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die GLISE das anfallende Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder und CHF 160.- pro Tag.

c) Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die GLISE das anfallende Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder und CHF 25.- / 30.- oder 40.-pro Tag, je nach individueller Vereinbarung in der Police (bei einer einhundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit).

d) Invaliditätskapital

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die GLISE ein Invaliditätskapital gemäss individueller Vereinbarung in der Police.

Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt.

Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %. Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt die GLISE die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

e) Todesfallkapital

Die GLISE bezahlt das Todesfallkapital in der Höhe gemäss individueller Vereinbarung in der Police für die versicherte Person:

- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner
- bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkommen ist
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommen ist
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen
- bei deren Fehlen an die Eltern
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen

Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die GLISE die Bestattungskosten bis maximal zur Höhe der Todesfallsumme.

Art. E4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu
- Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt die GLISE denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht. Es handelt sich um eine private Unfallzusatzversicherung in Ergänzung zu einer bestehenden und substituierend zu einer fehlenden obligatorischen Unfallversicherung.

Die Deckungseinschränkungen von Art. B6 und C6 sind ebenfalls anwendbar.

F Fahrzeug-Rechtsschutz (als Option)

Art. F1 Versicherte Personen

Von der Assista versichert sind:

- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
- Lenker eines versicherten Fahrzeuges
- Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

Art. F2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in der Police aufgeführten Motorfahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeug)

Art. F3 Versicherte Leistungen

Assista gewährt in den unter Ziffer F11 abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst von Assista;
- b) die Bezahlung bis maximal CHF 300'000 pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten und Mediatoren;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten, inklusive Schreib- und Spruchgebühren;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessschädigungen;
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an Assista zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
- Schadenersatz und Genugtuung;
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge;
- Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen. Der Versicherte hat die ihm zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Assista zurückzuerstatten.

Art. F4 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Grundereignisse sind unter Art. F11 definiert.

Art. F5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der „Grünen Versicherungskarte“.

Art. F6 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- welche vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen und den daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten; bzw.
- gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person tätig sind oder tätig waren
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen
- gegenüber Assista, TONI, TAS oder deren Organe.

Art. F7 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte ist verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles der Assista sofort zu melden, auf deren Verlangen schriftlich.

Der Versicherte hat Assista bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann Assista die Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Art. F8 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Assista ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Stimmt Assista dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Assista muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei Assista die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine schwerwiegenden Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. F9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere wenn Assista einen Fall als aussichtslos beurteilt, kann der Versicherte ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn ein Versicherter auf eigene Kosten prozessiert und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von Assista eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

Art. F10 Datenschutz und Geheimhaltung

Assista erfasst und bearbeitet lediglich Daten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung sowie die Leistungserbringung notwendig sind. Assista behandelt alle Personen- und Geschäftsdaten vertraulich. Sie hält sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

Sie tauscht Daten mit Dritten nur aus, wenn es notwendig ist: Insbesondere, um den Sachverhalt bei der Risikoprüfung und bei der Schadenabwicklung zu ermitteln und zur Vermeidung von Versicherungsmissbrauch.

Der Anspruch auf Dateneinsicht, -berichtigung und -löschung ist nach Datenschutzrecht gewährleistet. Assista führt die Datensammlungen elektronisch und in Papierform. Sie sind gemäss Datenschutzgesetz gegen unberechtigten Zugriff geschützt.

Die Daten unterliegen einer 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Art. F11 Versicherte Fahrzeug-Rechtsschutzfälle

Versichert sind:

- Die Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe. Als Grundergebnis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
- Strafverfahren gegen eine versicherte Person. Als Grundergebnis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses. Bei einer

amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer entsprechenden Verfahreneinstellung.

- Administrativverfahren. Als Grundergebnis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses. Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises.
- Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse. Als Grundergebnis gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten gilt das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.
- Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen. Als Grundergebnis gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses. Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Verträgen, welche der Versicherungsnehmer gewerbsmässig abschliesst.
- Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis CHF 300. Als relevantes Grundergebnis gilt der Zeitpunkt des Beratungsbedarfs. Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung.

Art. F12 Beratungsschutz

Der Beratungsrechtsschutz gemäss Art. F11 gilt für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie für Fälle im Zusammenhang mit:

- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings;
- Kursschiffen sowie Luftfahrzeugen.